

Statuten



Verband Schweizer Papeterien (VSP)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name	1.1	Unter dem Namen "Verband Schweizer Papeterien" (VSP), "Union Suisse des Papeteries" (USP), "Unione Svizzera delle Cartolerie" (USC) besteht im Sinne von Art. 60 und ff. des Zivilgesetzbuches ein Branchenverband.
Sitz	1.2	Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Sitz wird durch die Geschäftsleitung bestimmt. Er befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck		Der Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss der schweizerischen Papeterien, Bürobedarfs- und Spielwarendetaillisten sowie verwandter Branchen, um folgende Hauptaufgaben zu erfüllen:
	2.1	Förderung, Zukunftsorientierung, Dynamisierung und Profilierung der Branche
	2.2	Förderung fairer Geschäftsbeziehungen mit Organisationen und mit Lieferanten aller Handelsstufen im In- und Ausland
	2.3	Sicherung des beruflichen Nachwuchses und Förderung der beruflichen Fachausbildung sowie der Weiterbildung der Mitglieder und deren Mitarbeitenden
	2.4	Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern
	2.5	Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, öffentlichen Institutionen, anderen Verbänden, Konsumenten und weiteren Dritten
	2.6	Der Verband kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung neue Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern die Erfüllung des Verbandszweckes dies erfordert.
	2.7	Der Verband ist nicht gewinnorientiert

II. Mitgliedschaft

Art. 3

		Der Verband besteht aus Sektionen, Fachsektionen und Partnermitgliedern.
Sektionen	3.1	Sektionsmitgliedschaft
	3.1.1	Die Sektionen halten sich in der Regel an die regionalen Grenzen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Einzugsgebiete. Eine gesamtschweizerische Zentralsektion, welche durch die Geschäftsleitung des VSP geführt wird, kann folgende Mitglieder aufnehmen: Einzel-Mitglieder, welche ihr Domizil in Gebieten haben, wo keine Sektion besteht.

		Aufnahme, Austritt und Ausschluss als Mitglied der Zentralsektion richtet sich nach deren Statuten, welche vom Zentralvorstand genehmigt werden.
	3.1.2	Die Sektionen geben sich eigene Statuten und Organe. Im Rahmen der Statuten des VSP sind sie selbständig. Die Sektionsstatuten dürfen den Statuten des Zentralverbandes (VSP) nicht widersprechen und bedürfen daher der Genehmigung durch den Zentralvorstand.
	3.1.3	Der Austritt einer Sektion und deren Mitglieder kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, erfolgen. Das schriftlich begründete Austrittsgesuch ist an das Zentralpräsidium zuhanden der Delegiertenversammlung zu richten.
	3.1.4	Der Ausschluss einer Sektion erfolgt, wenn ihre Mitglieder gesamthaft oder mehrheitlich gegen die Interessen des Verbandes verstossen, ihre Pflichten als Mitglieder gröblich vernachlässigen oder sich der Verbandszugehörigkeit als unwürdig erweisen. Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes mit 2/3 Mehrheit.
	3.1.5	Austretende und ausgeschlossene Sektionen haben keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.
Fachsektionen	3.2	Fachsektionsmitgliedschaft
	3.2.1	Fachsektionen sind wie Sektionen eigenständige Vereine mit eigenen Statuten und Organen. Sie bilden einen Zusammenschluss von Unternehmen auf einem der Papeteriebranche verwandten Gebiet und sind im Gegensatz zu den Sektionen weder an regionale Grenzen, noch an ein wirtschaftliches Einzugsgebiet gebunden. Im Übrigen sind die Bestimmungen für die Sektionsmitgliedschaft sinngemäss auch für die Fachsektionsmitgliedschaft anwendbar.
Partner	3.3	Partnermitgliedschaft
	3.3.1	Partnermitglieder können Hersteller, Importeure, Grossisten, Einkaufsorganisationen, Verbände oder Dienstleistungsbetriebe und Einzelpersonen werden, welche nicht Einzelhandelsunternehmen sind und die in irgendeiner Beziehung zu den Papeterien und Detailhandels-Unternehmen der Bürobedarfs- und Spielwarenbranche und verwandter Branchen stehen.
	3.3.2	Über die Aufnahme und die Jahresbeiträge von Partnermitgliedern entscheidet die Geschäftsleitung.
	3.3.3	Partnermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
	3.3.4	Der Austritt eines Partnermitglieds kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, erfolgen. Das schriftlich begründete

Austrittsgesuch ist an die VSP-Geschäftsstelle zu richten.

3.3.5 Der Ausschluss eines Partnermitgliedes kann erfolgen, wenn es gegen die Interessen des Verbandes verstößt und seine Pflichten als Partnermitglied gröblich vernachlässigt. Über den Ausschluss entscheidet die Geschäftsleitung.

3.3.6 Austretende und ausgeschlossene Partnermitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 4

Sektions- und Fachsektionsmitglieder

Als Mitglieder der Sektionen und Fachsektionen können aufgenommen werden:

4.1 Papeterien und Detailhandels-Unternehmen der Bürobebedarfs- und Spielwarenbranche sowie verwandter Branchen.

4.2 Die entsprechenden Fachabteilungen von Detailhandelsunternehmen.

4.3 Doppelmitgliedschaften als Sektions- und Fachsektionsmitglied sind möglich.

Art. 5

Aufnahme der Sektions- und Fachsektionsmitglieder

5.1 Die Sektionen und Fachsektionen sind für die Aufnahme ihrer Mitglieder zuständig.

5.2 Die Sektionen und Fachsektionen melden der Geschäftsstelle schriftlich innert zehn Tagen jede Neuaufnahme mittels dem offiziellen Anmeldeformular.

5.3 Bei Geschäftsübergabe hat die Sektion oder die Fachsektion zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft weiterhin erfüllt sind.

5.4 Lehnt eine Sektion oder Fachsektion ein Aufnahmegesuch ab, so hat der Gesuchsteller innert zehn Tagen das Rekursrecht an den Zentralvorstand. Dieser stellt nach Anhören beider Parteien Antrag an die nächste Delegiertenversammlung, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.

5.5 Filialen und rechtlich selbständige Zweigbetriebe werden wie selbständige Betriebe behandelt und sind zum Beitritt in die betreffenden Sektionen und Fachsektionen anzumelden.

5.6 Mitglieder, die Filialen und Zweigbetriebe unterhalten, sind verpflichtet, für dieselben anstelle des Grundbeitrages einen Filialbeitrag zu bezahlen. Die übrigen Beiträge bleiben unverändert. Sie haben gegenüber der betreffenden Sektion und Fachsektion Anspruch auf die gleichen Dienstleistungen wie die Sektions-, bzw. Fachsektionsmitglieder.

Art. 6

Austritt und Ausschluss der Sektions- und Fachsektionsmitglieder	6.1	Die Sektionen und Fachsektionen regeln den Austritt ihrer Mitglieder in ihren Statuten.
	6.2	Sektions- und Fachsektionsmitglieder, welche die gemäss Ziffer 8.6 gefassten Verbandsbeschlüsse verletzen, können vom Zentralvorstand ausgeschlossen werden, sofern dies nicht durch die Sektion oder Fachsektion erfolgt. Vorgängig hat der Zentralvorstand die Sektion oder die Fachsektion anzuhören.
	6.3	Dem ausgeschlossenen Sektions-, bzw. Fachsektionsmitglied und der Sektion oder Fachsektion steht innerhalb eines Monats das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung zu, die mit 2/3 Mehrheit endgültig entscheidet. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung

III. Organe und Institutionen

Art. 7

Organe	Die Organe des Verbandes sind:
	7.1 die Delegiertenversammlung
	7.2 der Zentralvorstand
	7.3 die Geschäftsleitung
	7.4 die Kontrollstelle

Art. 8

Delegiertenversammlung	8.1	Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Einberufung erfolgt durch den Zentralvorstand.
	8.2	Jede Sektion und jede Fachsektion wählt ihre Delegierten selbst.
	8.3	Es besteht Anrecht auf folgende Delegiertenmandate: <ul style="list-style-type: none">• pro Sektion, bzw. Fachsektion 1 Delegiertenmandat• auf je 10 Sektions-, bzw. Fachsektionsmitglieder 1 Delegiertenmandat• auf den letzten angebrochenen Zehnteil 1 Delegiertenmandat
	8.4	An der Delegiertenversammlung entscheidet, sofern Gesetz oder Statuten nicht etwas anderes vorschreiben, das relative Mehr der anwesenden Stimmen, wobei jedes Geschäftsleitungsmitglied eine eigene Stimme hat, die das Delegiertenkontingent seiner Sektion oder Fachsektion nicht belastet.
	8.5	Auf Antrag können die Delegierten abstimmen, ob nach Sektionen, bzw. Fachsektionen abzustimmen ist. In diesem Fall übt der Delegationschef der Sektion, bzw. Fachsektion das

Stimmrecht aus. Er verfügt dabei über so viele Stimmen, als seiner Sektion bzw. Fachsektion gemäss Ziffer 8.3 Delegierte zustehen.

8.6 Beschlüsse, welche die Mitglieder verpflichten, sind mit 2/3 Mehrheit zu fassen.

Art. 9

- Ordentliche Delegiertenversammlung
- 9.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Die Einladung mit der Traktandenliste muss mindestens 4 Wochen vor der Versammlung ergehen.
- 9.2 Anträge der Sektionen, bzw. Fachsektionen an die ordentliche Delegiertenversammlung sind spätestens bis Ende Februar dem Zentralvorstand einzureichen.
- 9.3 Die ordentliche Delegiertenversammlung beschliesst über:
- 9.3.1 Den Jahresbericht des Zentralpräsidiums und der Kommissionen
- 9.3.2 Die Jahresrechnungen des Verbandes und seiner Kommissionen
- 9.3.3 Die Wahl für 3 Jahre:
- des Zentralpräsidiums
 - der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung
 - der Mitglieder der ständigen Kommissionen
- 9.3.4 Das Budget, die Jahresbeiträge der Sektions- und Fachsektionsmitglieder an den VSP für das nächste Jahr sowie über das Finanz-Kompetenzen-Reglement des Zentralvorstandes und der Geschäftsleitung
- 9.3.5 Alle Massnahmen zur Erfüllung des Verbandszweckes
- 9.3.6 Aufnahme neuer Sektionen, bzw. Fachsektionen und Ausschluss von Sektionen, bzw. Fachsektionen
- 9.3.7 Rekurse
- 9.3.8 Statutenänderungen
- 9.3.9 Anträge der Sektionen und Fachsektionen
- 9.3.10 Die Auflösung des Verbandes.

Art. 10

- Ausserordentliche Delegiertenversammlung
- 10.1 Wenn es der Zentralvorstand für notwendig erachtet, kann er eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
- 10.2 Auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Sektionen, bzw. Fachsektionen ist der Zentralvorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung spätestens innert 60 Tagen durchzuführen.

10.3 Die Einladungen zu ausserordentlichen Delegiertenversammlungen müssen mindestens vier Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden, erfolgen.

Art. 11

Zentralvorstand 11.1 Der Zentralvorstand besteht aus der Geschäftsleitung, den Sektionsvertretungen und den Fachsektionsvertretungen.

11.2 Das Zentralpräsidium – und im Verhinderungsfall das Vizepräsidium – führt den Vorsitz.

Art. 12

Aufgaben des Zentralvorstands 12.1 Der Zentralvorstand leitet den VSP gemäss den in Art. 2 dieser Statuten festgelegten Grundsätzen. Er hat im besonderen folgende Aufgaben und Rechte:

12.1.1 Er bereitet die Delegiertenversammlung vor und stellt ihr Anträge.

12.1.2 Er stellt die Verbindung zu den Sektionen und Fachsektionen her.

12.1.3 Er genehmigt Reglemente über Aufgaben der Geschäftsleitung und der Kommissionen.

12.1.4 Er hat finanzielle Kompetenzen im Rahmen des von der DV beschlossenen Finanzkompetenzen-Reglements

12.2 Der Zentralvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 13

Geschäftsleitung 13.1 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Zentralpräsidium, dem Vize-Präsidium, den Kommissionspräsidien und maximal 3 Beisitzern.

13.2 Sie vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstands.

13.3 Sie erledigt die laufenden Geschäfte und hat finanzielle Kompetenzen im Rahmen des von der DV beschlossenen Finanzkompetenzen-Reglements.

13.4 Sie bezeichnet die unterschriftsberechtigten Personen.

13.5 Sie stellt die Leitung der Geschäftsstelle an und erstellt für diese das Pflichtenheft.

13.6 Sie stellt den/die Rektor/in der überbetrieblichen Kurse (Blended-Learning) an und erstellt für diese/n das Pflichtenheft.

Art. 14

Kontrollstelle Die Kontrollstelle besteht aus einer professionell tätigen Treuhandfirma, welche zuhanden der Delegiertenversammlung ein Review erstellt. Der Kontrollstelle ist jederzeit ein vollständiges Einsichtsrecht in sämtliche Bücher und Belege zu gewähren.

Die Kontrollstelle wird jährlich durch die Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 15

Geschäftsstelle 15.1 Die Geschäftsstelle ist das ausführende Organ der Geschäftsleitung und der Kommissionen

15.2 Sie arbeitet nach dem von der Geschäftsleitung erstellten Pflichtenheft.

Art. 16

Kommunikation Der VSP betreibt verschiedene Kommunikationsmittel.

Art. 17

Kommissionen Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben gemäss den ihnen von der Delegiertenversammlung, vom Zentralvorstand oder von der Geschäftsleitung erteilten Aufträgen.

IV. Finanzen

Art. 18

Rechnungsjahr Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnungen der Kommunikationsmittel und der Kommissionen sind Bestandteile der Gesamtrechnung des VSP und werden durch die Kontrollstelle überprüft.

Art. 19

Mitgliederbeiträge 19.1 Die Mitglieder der Sektionen und Fachsektionen entrichten dem VSP Mitgliederbeiträge. Doppelmitglieder, d.h. Mitglieder, die gleichzeitig einer Sektion und einer Fachsektion angehören, bezahlen die Beiträge an den VSP nur ein Mal.

19.1.1 Der Mitgliederbeitrag wird für das Hauptgeschäft sowie Filialen und rechtlich selbständige Zweigbetriebe erhoben.

19.1.2 Der Mitgliederbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag für Hauptgeschäfte, einem Filialbeitrag für Filialen sowie je einem Mitarbeiterbeitrag, einem Ausbildungsbeitrag sowie einem Sektionsbeitrag pro Hauptgeschäft und Filiale.

19.2 Für die Berechnung der Mitarbeiterbeiträge ist der Stand am 1. Januar massgebend.

19.3 Das Einziehen der Mitglieder- und Dienstleistungsbeiträge obliegt dem Zentralverband.

	19.4	Die Mitglieder überweisen die Mitglieder- und Dienstleistungsbeiträge 30 Tage nach Rechnungsdatum an den Verband.
Partnermitgliederbeiträge	19.5	Die Partner-Mitglieder entrichten einen durch die Geschäftsleitung festgelegten Jahresbeitrag, welcher durch den Verband erhoben wird.
	19.6	Im Mitgliederbeitrag sind die Abonnemente der Fachzeitschrift <i>haptik.ch</i> für die Betriebsleitung, die Angestellten und die Lernenden inbegriffen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Statutenrevision und Auflösung des Verbandes	20.1	Beschlüsse über Statutenänderung oder Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen.
	20.2	Wird von einer Delegiertenversammlung die Auflösung des Verbandes beschlossen, so entscheidet sie zugleich über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Art. 21

Inkrafttreten		Diese Statuten wurden von der ordentlichen Delegiertenversammlung am 27. Mai 2000 beschlossen und an den Delegiertenversammlungen vom 17. Mai 2003, vom 21. Mai 2005, vom 8. Juni 2013, vom 30. Mai 2015 sowie vom 16. Juni 2018 revidiert. Sie treten am 1.1.2019 in Kraft.
---------------	--	--

VERBAND SCHWEIZER PAPETERIEN VSP

Das Zentralpräsidium: Thomas Köhler

Die Geschäftsstelle: Christine Froidevaux